Recht & Projekte
Mag. Nick Herdega, MSc
Kurzzeichen: nob
Tel.: + 43 732 77 83 71-255
Fax: + 43 732 78 36 60-255
nobis@aekooe.at

Ergeht an

alle niedergelassenen Ärzte in OÖ

Linz, am 12. Mai 2023

Neuer Kollektivvertrag für Ordinationsangestellte ab 1.2.2023

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wir dürfen Sie informieren, dass vor kurzem die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft der Privatangestellten abgeschlossen wurden. Der bisherige Kollektivvertrag ist bereits mit Ende Jänner 2023 ausgelaufen, aufgrund der damaligen Situation mit der unsicheren Lage bei den Kassenverhandlungen – bekanntlich stand ja der vertragslose Zustand mehr als deutlich bereits im Raum – haben wir die Gewerkschaft um Verschiebung der Kollektivertragsverhandlungen ersucht, deshalb nun der vergleichsweise späte Abschluss und die rückwirkende Geltung ab 1.2.2023.

Die Verhandlungen waren diesmal vor allem aufgrund zweier Faktoren sehr schwierig für uns auf Dienstgeberseite: zum einen waren durch die hohe Inflationsrate die Forderungen der Gewerkschaft sehr sehr hoch und wurden auch in vielen Branchen vor uns Gehaltserhöhungen zwischen 8 und 10 % und teilweise mehr bereits abgeschlossen. Zum anderen haben auch die Verhandlungen der anderen Ärztekammern sehr hohe Abschlüsse ergeben, sodass naturgemäß die Gewerkschaft ähnlich hohe Abschlüsse auch in OÖ eingefordert hat.
Zugrunde gelegt wird den KV-Verhandlungen ja regelmäßig der entsprechende Verbraucherpreisindex der vergangenen Monate, der für die Verhandlungen in OÖ daher 8,3 % betragen hat. Die Gewerkschaft fordert darauf regelmäßig einen Aufschlag, sodass die Gewerkschaft letztlich mit Forderungen rund um 10 % in die Verhandlungen ging.

Dem Verhandlungsteam der Ärztekammer für Oberösterreich (KO OMR Dr Fiedler, OMR Dr Wolfgang Ziegler, Mag Voglmair und Mag Herdega) ist es angesichts der Ausgangslage gelungen ein herzeigbares Ergebnis zu erzielen, das mittlerweile auch von der Kurie beschlossen wurde und das wir Ihnen hiermit darstellen dürfen:

Der Abschluss erfolgte für die Dauer von 2 Jahren – gültig von 1.2.2023 bis 31.1.2024 in mehreren Schritten.

- **Erhöhung ab 1.2.2023**
  Die ***Ist-Gehälter*** werden um **7,9 %** erhöht. Aus den obgenannten Gründen waren die Verhandlungen verspätet, sodass diese Erhöhung **rückwirkend** mit 1.2.2023 in Kraft tritt.
  Erhöhung der ***kollektivvertraglichen Mindestgehälter*** ebenfalls um **7,9 %**.

Erhöhung der **Infektionszulage** ebenfalls um 7,9 % von Euro 160,-- auf nunmehr **Euro 173,--.**

- **Erhöhung ab 1.8.2023**

Mit Wirksamkeit ab 1.8.2023 werden **nur die kollektivvertraglichen Mindestgehälter, nicht aber die Ist-Gehälter und auch nicht die Zulage erhöht**.
Für jene Ärzte, die mehr als den kollektivvertraglichen Mindestgehalt bezahlen, bleibt diese Erhöhung daher wirkungslos.
Die **kollektivvertraglichen Mindestgehälter** werden um **3,39 %** ab 1.8.2023 angehoben.

- **Erhöhung ab 1.2.2024**

Mitvereinbart wurden auch gleich die Erhöhungen ab 1.1.2024. Dafür wurde eine Erhöhung der Ist-Gehälter um den Verbraucherpreisindex (VPI) + 0,5 %-Punkte vereinbart. Da der vereinbarte VPI (für die Monate November 2022 bis Oktober 2023) naturgemäß derzeit noch nicht bekannt ist, steht auch das Erhöhungsergebnis noch nicht fest, wir werden aber rechtzeitig vor 1.2.2024 die entsprechenden Daten veröffentlichen.

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden ab 1.2.2024 um VPI + 0,45 %-Punkte angehoben. Auch hier werden wir die entsprechenden Gehaltstabellen rechtzeitig vor 1.2.2024 veröffentlichen.

Die Zulage wird ebenfalls ab 1.2.2024 um VPI + 0,45 %-Punkte erhöht.

Bitte beachten Sie, dass alle sich ergebenden Beträge auf die nächsthöheren Euro 0,50 aufgerundet werden, dies gilt auch für die Ist-Gehälter. (Aus zB Euro 1.837,60 werden daher Euro 1.838,--, aus zB Euro 1.934,40 werden daher Euro 1.934,50). Bei den kollektivvertraglichen Tabellen führen diese Rundung natürlich wir gleich in der Tabelle durch, bei den Ist-Gehältern müssten Sie dies berücksichtigen bzw jedenfalls den Steuerberater darauf aufmerksam machen.

Sonstige Regelungen

Die bereits erfolgten Abschlüssen aus den anderen Ärztekammern haben die Klausel enthalten, dass den Beschäftigten **am 1. Tag der ersten Klasse Volksschule des Kindes** (also einmal im Leben eines Kindes) freizugeben ist. Wir wollten hier im Gleichklang mit den anderen Ärztekammern diesem Wunsch der Gewerkschaft – die ja letztlich im Wesentlichen eine Frauenförderungsmaßnahme darstellt – nicht im Wege stehen und haben diese auch in unserem Kollektivvertrag vereinbart.
Alle weiteren Forderungen der Gewerkschaft konnten erfolgreich abgewehrt werden.
Da die KV-Verhandlungen heuer verspätet begonnen haben, haben uns Ärzte davon in Kenntnis gesetzt, dass sie bereits Erhöhungen in den letzten Monaten aus eigenem vorgenommen haben. **Bitte beachten Sie bei derartigen eigenständigen Erhöhungen, dass Sie mit den Angestellten jedenfalls vereinbaren, dass diese Erhöhungen auf allfällige KV-Erhöhungen angerechnet werden**, ansonsten müssten Sie zur eigenen Erhöhung auch die KV-Erhöhung nochmals zusätzlich drauflegen. Wir konnten in den Verhandlungen dazu erreichen, dass in den Kollektivvertrag aufgenommen wird, dass bereits vor dem KV-Abschluss gewährte Gehaltserhöhungen für das Jahr 2023 auf die KV-Erhöhung

angerechnet werden können. Bitte weisen Sie den Steuerberater auch auf diesen Umstand hin, falls Sie bereits selbst Erhöhungen vorgenommen haben.
Die neue Gehaltstabelle für die kollektivvertraglichen Mindestgehälter gültig ab 1.2.2023 bis 31.7.2023 und von 1.8.2023 bis 31.1.2024 finden Sie bei uns auf der Homepage www.aekooe.at unter „Niedergelassen/Arzt als Dienstgeber“.

Wir dürfen Ihnen empfehlen diese Informationen jedenfalls auch Ihrem Steuerberater zukommen zu lassen.

Freundliche Grüße
ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTEREICH

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

OMR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte